

Satzung über die Märkte der Stadt Teuschnitz (Marktsatzung)

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), erlässt die Stadt Teuschnitz folgende Marktsatzung:

§ 1

In der Stadt Teuschnitz werden Jahrmärkte abgehalten. Die Stadt Teuschnitz betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtungen.

1. Ort, Zeit und Gegenstand der Jahrmärkte

§ 2

Zum Marktplatz für die Jahrmärkte werden der Rathausplatz und die Gehsteige und Parkstreifen beiderseits der Hauptstraße von Abzweigung „Körnergasse“ bis Abzweigung „Obere Straße“ bestimmt.

§ 3

Es werden jährlich 12 Jahrmärkte abgehalten. Die Jahrmärkte finden an jedem dritten Montag im Monat statt, aber nicht vor dem 16. und nicht nach dem 22. des Monats.

Fällt der erste Tag des Monats auf einen Sonntag, so findet in diesem Monat der Markt am vierten Montag statt.

Wenn ein Markttag auf einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt, so findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.

Der Marktverkauf beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind Waren aller Art.

§ 5

Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. größeres Vieh;
2. bewurzelte Bäume und Sträucher;
3. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder;
4. Gegenstände des Börsenverkehrs;
5. frisches Fleisch;
6. Gegenstände, Darbietungen usw. die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen;

7. Tätigkeiten im Sinne der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV – vom 11.06.1975, BGBl I S. 1351) dürfen nicht ausgeübt werden.

II. Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Standplatz

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Diese Standplätze werden in Größen von 2 bis 10 m vergeben. Hiervon kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Erreichung des Marktzweckes abgewichen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Bei der Zuweisung der Standplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber, sowie bei Bedarf die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. Bei den Jahrmärkten erfolgt die Zuweisung in der Regel für die Zeit eines Kalenderjahres. Die Verwaltung kann die Märkte in Abteilungen einteilen und bestimmen, welche Waren in den einzelnen Abteilungen ausschließlich gehandelt werden dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Zuweisung für einen unbefristeten Standplatz oder für einen Standplatz auf bestimmte Zeit ist schriftlich zu beantragen. Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platzzuweisungen frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche, sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzureichen.

Von den Fristen in Satz 2 kann abgewichen werden, sofern noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.

- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen auf Auflagen versehen werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme an den jeweiligen Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zu Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung endet, wenn
- a) der Marktbesicker schriftlich darauf verzichtet,
 - b) der Marktbesicker stirbt,
 - c) die Firma des Marktbesickers erlischt.

- (8)** Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz auf dem Jahrmarkt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Teuschnitz in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1)** Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei den Jahrmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2)** Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3)** Kraftfahrzeuge dürfen auf den Marktplätzen während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtungen dienen, sind hiervon ausgenommen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1)** Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Verwaltung aufgestellt und aufgebaut werden. Die Verkaufsstände sind von den Marktbeschickern selbst mitzubringen und aufzustellen.
- (2)** Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3)** In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden angebracht werden.
- (4)** Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (5)** Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1)** Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Gesetz über das Mess- und Eichwesen und die darauf beruhenden Verordnungen, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Kronach, das Hygiene- und Baurecht, die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden und das Tierschutzgesetz, sind zu beachten.
- (2)** Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3)** Auf den Marktplätzen ist unzulässig:
1. das schreiende Ausrufen, das Versteigern oder das Herabsteigern von Waren;
 2. das Feilbieten von Waren im Umherzeigen oder Umhertragen;
 3. das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen;
 4. das freie Umherlaufenlassen von Tieren;
 5. das Aufhalten in betrunkenem Zustand;
 6. das Betteln.
- (4)** Schaustellungen, Musikführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf den Marktplätzen nicht stattfinden.

§ 10

Reinhaltung der Marktplätze

- (1)** Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2)** Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in den von der Marktverwaltung bereitgestellten Container möglichst verdichtet einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

§ 11 Marktaufsicht

- (1)** Verwaltung im Sinne dieser Satzung ist das Amt für öffentliche Ordnung der VGem Teuschnitz, dem auch die Marktaufsicht obliegt.
- (2)** Das Amt für öffentliche Ordnung und das von ihm betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (3)** Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.
- (4)** Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5)** Auf Verlangen haben sich alle im Marktverkehr tätigen Personen dem Aufsichtspersonal gegenüber auszuweisen.

§ 12 Ausschluss von der Teilnahme

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 13 Haftung

Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fieranten haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht die Stadt zu vertreten hat, gestört werden. Die Fieranten und Marktbesucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden; Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt stets als Erfüllungshilfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 verbotene Gegenstände anbietet;
2. entgegen § 6 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;

3. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 6 Abs. 8 Nr. 3 nicht nachkommt;
4. gegen die Vorschriften des § 7 über den Auf- und Abbau, des § 8 über die Verkaufseinrichtungen und des § 10 über die Reinhaltung der Märkte verstößt;
5. nach § 8 Abs. 5 unzulässigerweise Schilder, Anschriften, Plakate oder Reklame, insbesondere an den Bäumen am Schlossgarten und in der Hauptstraße anbringt;
6. gegen § 9 Abs. 3 und 4 verstößt;
7. gegen Anordnungen der Verwaltung oder des Aufsichtspersonals nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 2 und 3 verstößt;
8. entgegen § 11 Abs. 4 dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt und sich entgegen § 11 Abs. 5 gegenüber dem Aufsichtspersonal nicht ausweist;
9. trotz Ausschluss durch die Verwaltung nach § 12 am Markt teilnimmt.

§ 15

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teuschnitz, den 11. Januar 1988

STADT TEUSCHNITZ

Rebhan
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(BekV vom 19.01.1983 –GVBI S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 17. März 1988 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz Nr. 11/1988.

Teuschnitz, den 24. März 1988

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
TEUSCHNITZ

Burger
Gemeinschaftsvorsitzender